



Ergänzende Hinweise und Richtlinien zur Bestandsplanauskunft / Leitungsschutzanweisung

1. Gültigkeit der Bestandsplanauskunft

Die Bestandsplanauskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben bzw. Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich.

Sofern im Anschreiben keine gesonderte Gültigkeitsdauer angegeben ist, haben alle Auskunftunterlagen eine maximale Gültigkeit von 8 Wochen.

2. Erkundungspflicht

Bauunternehmen unterliegen bei der Durchführung von Bauarbeiten grundsätzlich einer Erkundungspflicht. Rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn der Arbeiten ist deshalb eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend.

Mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten sind diese ferner bei dem zuständigen Meisterbereich der OWA GmbH anzuzeigen.

3. Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen

Angaben zur Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden das ausführende Bauunternehmen nicht von der Erkundungspflicht. Sämtliche Ver- und Versorgungsleitungen sind ohne weiteren Schutz im Erdboden verlegt und damit empfindlich gegen mechanische Beschädigungen. Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich, mit Abweichungen muss gerechnet werden. Erdverlegte Leitungen verlaufen auch nicht zwangsläufig geradlinig bzw. auf dem kürzesten Weg zwischen zwei Punkten. Darüber hinaus ist aufgrund von Oberflächenveränderungen, auf die die OWA GmbH keinen Einfluss hat, auch die Angabe einer Verlegetiefe unverbindlich.

4. Sicherungspflicht

- ⇒ Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (handgeschachtete Quergrabungen, Suchschlitze) zu ermitteln. Bei nicht bekannter Lage der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.
- ⇒ Im Bereich der Leitungen ist grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten.
- ⇒ Hausanschlüsse sind grundsätzlich örtlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.
- ⇒ Vor Durchörterungen sind die Leitungen grundsätzlich freizulegen.

5. Auflagen für die Planung und Bauausführung

- ⇒ Ein Errichten von jeglichen Gebäuden, Fundamenten, Masten über Leitungen bzw. deren Schutzstreifenbereich oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist nicht gestattet. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen bzw. in deren Schutzstreifenbereich ist ebenfalls unzulässig.
- ⇒ Alle im Baubereich befindlichen Armaturen (Schieber-, Hausanschluss- und Hydrantenkappen) sowie Schachtköpfe sind der neuen Oberflächenbefestigung anzupassen. Dabei sind die gültigen Normen und Vorschriften, insbesondere



hinsichtlich des Einstiegsmaßes sowie des maximalen Abstands zwischen Gestänge und Oberfläche zu berücksichtigen.

- ⇒ Die Leitungen und Armaturen sind nicht als Widerlager zu verwenden.
- ⇒ Die Überdeckungshöhen der verschiedenen Leitungen dürfen durch die Baumaßnahme nicht verringert werden.
- ⇒ Während der Bauarbeiten hat das Bauunternehmen die ständige Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Straßenkappen und Schachtdeckel zu gewährleisten.
- ⇒ Hinweisschilder der Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht beseitigt oder verdeckt werden und sind ebenfalls vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- ⇒ Bei Näherungen bzw. Parallelführungen zu den Leitungen und Kreuzungen sind die Auflagen des DVGW-Arbeitsblatts W400 einzuhalten. Insbesondere der Mindestabstand von 0,40 m bei Parallelführung und 0,20 m bei Kreuzungen ist zu beachten. Der Mindestabstand zu Fernleitungen beträgt 1,00 m bei Parallelführung und 0,20 m bei Kreuzungen. Als Fernleitungen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes gelten alle TW- und AW-Druckleitungen ab einer Nennweite von DN 200.

5a. Besondere Auflagen für die Planung

Sollten durch die Planung Veränderungen an den Anlagen jeglicher Art wie unter Punkt 5 erläutert, vorgesehen werden, so ist zwingend eine Stellungnahme der OWA GmbH zur Planung einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich ausschließlich um eine Oberflächenanpassung der Bestandsanlagen handelt.

Hierzu ist eine detaillierte Planung (Mindeststand: Entwurfsplanung) mit Kennzeichnung der Bereiche und Darstellung bzw. Erläuterung der Veränderung und der geplanten Maßnahmen bei der OWA GmbH zur Prüfung einzureichen.

Jegliche Mehrkosten, die sich aus einer nicht eingeholten Stellungnahme ergeben, gehen zu Lasten des Bauherren. Gleiches gilt auch für Kosten, die möglicherweise aus einem Bauverzug für die Klärung des Vorgangs während der Bauphase entstehen.

6. Einsatz von Nachunternehmern

Der Einsatz von Nachunternehmern für Tiefbauarbeiten setzt die Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die Bestandsplanauskunft an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn der Nachunternehmer für eigenes Verschulden gem. §§ 823 und 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptauftragnehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der OWA GmbH bzw. gegenüber den von der OWA GmbH im Rahmen von Betriebsführungsverträgen betreuten Eigenbetrieben und Zweckverbänden haftbar.

7. Sonstiges

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit der OWA GmbH in Verbindung,

- ⇒ wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen, zur Überbauung unserer Anlagen, zur Veränderung der Überdeckungshöhen bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Leitungsanlagen kommt
- ⇒ wenn durch das Bauunternehmen Leitungen in einer Baugrube freigelegt werden
- ⇒ wenn eingetragene Leitungsanlagen nicht aufgefunden werden. Es kann dann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- ⇒ wenn Trink- oder Abwasseranlagen aufgefunden werden, die nicht in den Bestandsunterlagen enthalten sind
- ⇒ wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Leitungen beschädigt wurden